



Vereinssatzung

Freunde der Feuerwehr Bergholz-Rehbrücke e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen
"Freunde der Feuerwehr Bergholz-Rehbrücke e.V."
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Bergholz-Rehbrücke.
- (3) Postalische Anschrift ist die jeweilige Anschrift des amtierenden
Vorsitzenden

§2

Zweck des Vereins

ist die Förderung des Brandschutzes durch die finanzielle Förderung der
Freiwilligen Feuerwehr im Ortsteil Bergholz-Rehbrücke,

Weitere Aufgaben und Ziele sind:

- a) die Kameradschaft und die Tradition innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr
Bergholz-Rehbrücke zu pflegen,
- b) die Ausbildung der aktiven Mitglieder zu fördern,
- c) das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Bergholz-Rehbrücke zu fördern,
- d) für den Brandschutzgedanken zu werben,
- e) Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen,
- f) die Jugendfeuerwehr zu fördern,
- g) die Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und übergeordneten
Verbänden zu vertreten,
- h) die Unterstützung der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bergholz
– Rehbrücke in sozialen Belangen,
- i) die Grundsätze des freiwilligen Brandschutzes zu pflegen und durch
gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen
zwischen den Mitgliedern des Vereins und anderen Vereinen herzustellen.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2012.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung der Mitgliedskarte.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste im Brandschutz oder in der Vereinstätigkeit erworben haben.
Die Bekanntgabe der Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt in der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand.
Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§7

Mitgliedsbeiträge

Beiträge für die Mitgliedschaft in diesem Verein werden gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung erhoben und sind in beschriebener Höhe und Weise dem Verein zur Verfügung zu stellen.

§8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Rechnungsführer und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von längstens drei (3) Jahren gewählt.
Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Stellvertreterregelungen werden durch den jeweils aktuellen Vorstand festgelegt.

§10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet und ist mindestens einmal jährlich, im ersten Viertel des Jahres, unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung, mit einer 4-wöchigen Frist, einzuberufen.
Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung.
- (3) Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung und Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

- (4) Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vorstandes durch die stimmberechtigten Mitglieder,
- c) die Beschlussfassung über Beitrags- und Finanzordnung,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) die Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag, mit einfacher Mehrheit, beschließen geheim abzustimmen.
- (3) Der Vorstand wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren

Richtigkeit vom Schriftführer und einem anwesenden Vereinsmitglied zu bescheinigen ist.

- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
- (6) Stimmberechtigt, wahlberechtigt und wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13

Geschäftsführung des Vereins

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung, ehrenamtlich.

§ 14

Rechnungswesen

Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat der Rechnungsführer Buch zu führen.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein ist aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Nuthetal, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Brandschutzes im Ortsteil Bergholz – Rehbrücke zu verwenden hat.

Beitragsordnung Feuerwehrverein Bergholz-Rehbrücke e.V.

1. Änderung beschlossen am 29.03.2019

§ 1 Beitragszweck

Die Beiträge dienen der Geschäftsfähigkeit des Vereins und werden ausschließlich zu Vereinszwecken verwendet.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Beitragshöhe

Die Höhe der zu zahlenden Beitrages beträgt 2,00 €/Monat und wird mit dem Eintrittsmonat fällig. Mitglieder unter 18 Jahre sind beitragsfrei.

§ 4 Fälligkeit

Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe bis zum 31. März eines Beitragsjahres (Kalenderjahres) auf das vom Verein angegebene Konto zu zahlen.

14 Tage nach Fälligkeit fällt eine Mahngebühr in Höhe von 2,50 € für das aktuelle Kalenderjahr an.

Ist die Fälligkeit größer 4 Wochen sowie über mehrere Fälligkeitszyklen beträgt die Mahngebühr 6,00 € pro Fälligkeitszyklus.

Antrag auf Stundung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen und darf das Beitragsjahr nicht überschreiten.

§ 5 Schlussbestimmungen

Die Beitragsordnung tritt mit Anmeldung zur Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Eine Änderung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.